

**Merkblatt
über den Begriff des Einkommens für:**

- den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule
 - die Leistungen der Tagespflege
- die Inanspruchnahme von kommunal geförderten Spielgruppen

**Dieses Merkblatt richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt
Leichlingen, in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung
von Kindern
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**

Positive Einkünfte im Sinne dieser Satzung ist:

1. **Die Summe der positiven Einkünfte aus:**
 - Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten (pauschal bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe).
 - Sonstige Einkünfte, z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Abfindung.
 - Gewinn aus selbständiger Tätigkeit.Diese positiven Einkünfte werden nach § 2, Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes berechnet (EStG).
2. **Unterhaltsleistungen** für den Beitragspflichtigen und das betreute Kind.
3. **Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt** wie z.B. der Agentur für Arbeit, des Sozialamtes, Unterhaltsvorschuss, Renten, Bafög.
4. **Lohnersatzleistungen** wie z. B. Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld.
5. **Steuerfreie Einkünfte** wie z.B. Trinkgelder, Auslandszulagen, Auslandsverdienste Auslagenersatz oder geringfügige Einnahmen, Pensionen.

Erläuterungen zu den positiven Einkünften / Hinweise zur Einkommensberechnung:

- 1) **Warum muss die Höhe der positiven Einkünfte nachgewiesen werden?**
Wird die Höhe der positiven Einkünfte nicht nachgewiesen, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- 2) **Wer ist beitragspflichtig und wer gehört zur Beitragsgemeinschaft?**
Beitragspflichtig sind die (z.B. Stiefvater, Lebensgefährte, Adoptiveltern). Zur Beitragsgemeinschaft gehören Eltern und/oder denen rechtlich gleichgestellte Personen sowie die dort lebenden Kinder.
- 3) **Was zahle ich als Pflegeperson/Pflegeeltern?**
Sie sind als Pflegeperson/Pflegeeltern zahlungspflichtig, wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in Vollzeitpflege aufhält (§ 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG). Als Pflegeperson haben Sie jedoch höchstens den Elternbeitrag der 3. Einkommensstufe zu zahlen (bis 30.000,00 €).
- 4) **Welche Einkünfte müssen angegeben werden?**
Anzugeben sind die gesamten positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten (s. o.).
- 5) **Habe ich eine Mitteilungspflicht bei Veränderung des Einkommens?**
Wenn sich das Einkommen dauerhaft verändert, ist das zu erwartende Einkommen anzugeben. Ab dem Monat der Veränderung wird das Einkommen zugrunde gelegt, welches voraussichtlich für das Jahr erzielt wird.
- 6) **Findet eine Überprüfung des Jahreseinkommens statt?**
Ja, anhand der von Ihnen unaufgefordert eingereichten Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Dezemberabrechnung,...).Die tatsächlichen positiven Einkünfte werden überprüft und ggfs. neu berechnet. Eine Überprüfung kann bis zu vier Jahre rückwirkend vorgenommen werden (§ 169 Abs.2 S.1 Abgabenordnung).

7) Was müssen Beamte etc. beachten?

Beitragspflichtigen mit Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund einer Mandatsausübung (Beamte, Richter, Soldaten und Mandatsträgern) steht für den Fall des Ausscheidens entweder eine **lebenslängliche Versorgung** oder eine **Abfindung** zu oder er ist in der **gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern**. Auf das ermittelte Einkommen wird ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung hinzugerechnet. Vor Abzug eines eventuellen Freibetrages wird das Bruttoeinkommen von den Werbungskosten bereinigt.

8) Wann ist ein Verlustausgleich unzulässig?

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften), sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder rechtlich gleichgestellten Partner ist nicht zulässig.

9) Wie wird das Kindergeld, Betreuungsgeld, Baukindergeld und die Eigenheimzulage eingestuft?

Kindergeld, Betreuungsgeld, Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind kein Einkommen im Sinne der Satzung.

10) Wann ist das Elterngeld beim Einkommen zu berücksichtigen?

Elterngeld ist erst ab dem benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen. Z.Zt. sind dies Beträge über 300 € im Monat (nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) § 10 Abs. 2, in der jeweils gültigen Fassung).

11) Wann sind Kinderfreibeträge abzuziehen?

Von der Summe aller Einzelbeträge sind die anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind abzuziehen (nach § 32 EStG).

12) Wie berechnen sich die unterschiedlichen Elternbeiträge?

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Tageseinrichtungen, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Ergeben sich aufgrund der Betreuungsart, des Betreuungsumfanges und dem Alter des Kindes unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Elternbeitrag zu zahlen. Ausnahmen ergeben sich nur in den Fällen, in denen ein Geschwisterkind das „letzte beitragsfreie Kindergartenjahr“ besucht. Die Kinder sind dann vom Elternbeitrag befreit, insofern für das weitere Kind kein höherer Beitrag fällig ist. In diesem Fall ist ein Differenzbetrag zu entrichten.

13) Wann kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden?

Wenn die Belastung nicht zumutbar ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassanträge können bei dem Jugendamt gestellt werden, welches den Elternbeitrag erhebt.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.